

Der Katholische Kirchenrat des Kantons Thurgau an die Katholische Synode

Weinfelden, 31. Oktober 2019

Botschaft über die Festlegung der Parameter des Finanzausgleichs 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag für die Festlegung der Höhe der drei Parameter des Finanzausgleichs, die gemäss der Verordnung über die Zentralsteuer und den Finanzausgleich (kurz ZFV, RB 188.252) vom 6. Dezember 2012 mit der Änderung vom 13. Juni 2016 in die Zuständigkeit der Synode fallen.

Bezüglich der Grundlagen des landeskirchlichen Finanzausgleichsmechanismus verweisen wir Sie auf die Einführung in der Botschaft zu diesem Thema vor einem Jahr.

Die von der Synode beschlossene Übergangsregelung, gemäss der zwei unterschiedliche Berechnungsmodi angewandt werden, gilt für die Zeit von 2017 bis 2022. Denn die Synode hat am 13. Juni 2016 beschlossen: «Für Kirchgemeinden mit weniger als 300 Katholiken gilt nach Inkrafttreten der Teilrevision vom 13. Juni 2016 eine Übergangsfrist von sechs Jahren, in der noch die bisherige Verordnung angewendet wird.»

1 Ausgangslage

1.1 Kirchensteuerertrag

Der Kirchensteuerertrag der katholischen Kirchgemeinden im Kanton Thurgau ist 2018 stark gestiegen. Die Bruttosteuererträge der natürlichen und juristischen Personen (ohne Einnahmen aus den Grundstückgewinnsteuern, vor Abzug der Bezugsprovisionen) sind um CHF 1'264'603 angestiegen. Der Anstieg lag fast doppelt so hoch wie im Vorjahr (CHF 669'692).

Jahr	effektiv	Veränderung		umgerechnet auf 27 %	Veränderung	
2016	34'762'716.69			47'147'814.70		
2017	35'432'407.99	+669'691.30	1.9%	48'851'398.39	+1'703'583.69	3.6%
2018	36'697'011.66	+1'264'603.67	3.6%	50'574'297.58	+1'722'899.19	3.5%

Wird der Steuerertrag aller Kirchgemeinden umgerechnet auf einen einheitlichen Steuerfuss – hier nun auf den massgebenden Steuerfuss von 27 % - so zeigt sich das steuerfussbereinigte Bild: Der Anstieg war 2018 ungefähr gleich gross wie 2017, nur wurde im Vorjahr ein guter Teil des Mehrertrags durch Steuerfussenkungen wettgemacht. 2018 haben die Kirchgemeinden dies nicht gemacht – vermutlich im Bewusstsein der bevorstehenden Revision der Unternehmenssteuer.

1.2 Kein Finanzausgleich dank gestiegenen Steuererträgen

Drei Kirchgemeinden, die in den Vorjahren Finanzausgleichsbeiträge erhalten haben, haben 2019 keine Beiträge erhalten. Grund sind wesentlich höhere Steuererträge; wenn der Steuerertrag – umgerechnet auf den massgebenden Steuerfuss von 27 % – über dem berechneten Bedarf liegt, gibt es keinen Finanzausgleich. Im Fall von Bettwiesen und Lommis scheint der Anstieg auf einer generellen Verbesserung der Steuerertragslage zu gründen, während es im Fall von Welfensberg sehr hohe Nachtragssteuern waren, die den Steuerertrag in einem Jahr verdoppelten, was in der Regel eher einmalig ist (sprich im kommenden Jahr dürfte Welfensberg wieder im Finanzausgleich sein).

	Bettwiesen		Lommis		Welfensberg	
2016	201'602		220'441		59'193	
2017	246'282	22.2%	229'337	4.0%	60'633	2.4%
2018	329'228	33.7%	304'383	32.7%	126'216	108.2%

1.3 Fusionen von Finanzausgleichsgemeinden

Per 2019 wurden drei Fusionsprojekte umgesetzt. Zwei davon betreffen den Finanzausgleich. Die Kirchgemeinde Gündelhart hat sich der Kirchgemeinde Homburg angeschlossen. Die Kirchgemeinden Au, Dussnang und Fischingen fusionierten zur Kirchgemeinde Fischingen. In beiden Fusionsprojekten reduziert sich der Finanzausgleich fusionsbedingt. Die Differenz zwischen den Steuererträgen der drei Vorjahren und dem ersten Jahr nach der Fusion, wird im ersten Jahr als Übergangsbeitrag (s. Kap. 2.2) aufgefangen; in den Folgejahren reduziert sich der Übergangsbeitrag um 25 % pro Jahr.

	Gündelhart		Homburg		Au	Dussnang	Fischingen
2016	38'085.40	63'993.80	85'584.30	0.00	145'680.20		
2017	28'762.70	67'146.20	79'610.60	57'778.20	157'880.00		
2018	7'458.20	65'444.70	78'818.20	33'429.90	164'271.90		
Ø 2016-18	24'768.77	65'528.23	81'337.70	30'402.70	155'944.03		
Summe Ø 2016-18	90'297.00			267'684.43			
2019	72'004.40			221'138.60			
Differenz	-18'292.60			-46'545.83			

2 Finanzausgleich 2019

2.1 Finanzausgleichsbeiträge

Die Summe der Finanzausgleichsbeiträge lag 2019 in der Höhe von CHF 523'210.30. Im Vorjahr lag diese noch bei CHF 732'147.70. Dies bedeutet einen starken Rückgang um CHF 208'937.40. War die Entwicklung in den Jahren 2017 und 2018 ziemlich stabil verlaufen, so zeigt sich 2019 eine deutliche Veränderung.

Die Differenz von CHF 208'937 entspricht ziemlich exakt den vorher aufgezeigten Veränderungen: Dass die Kirchgemeinden Bettwiesen, Lommis und Welfensberg dank gesteigener Steuererträge 2019 keinen Finanzausgleich erhalten, reduziert den Aufwand (vorübergehend?) um CHF 130'000. Die Fusionen der fünf Finanzausgleichsgemeinden mindern den Aufwand für den Finanzausgleich um rund CHF 65'000. Zusammen erklärt dies also weitestgehend den Rückgang. Die übrigen Finanzausgleichsgemeinden haben keine ungewöhnlichen Veränderungen zu verzeichnen.

Im Jahr 2019 hat die Landeskirche folgende Finanzausgleichsbeiträge (ohne Übergangs-, Härtefall- und Fusionsbeiträge) ausbezahlt:

Kirchgemeinde	Katholische Wohnbevölkerung	Steuerfuss 2018	Steuerfuss 2019	Neuer Modus	Alter Modus	Finanzausgleich 2019	Finanzausgleich 2018	Finanzausgleich 2017
Au	116	27	--	--	--	--	78'818.20	79'610.60
Bettwiesen	580	27	27	0.00	0.00	0.00	49'651.80	59'838.70
Dussnang	928	27	--	--	--	--	33'429.90	57'778.20
Fischingen (bis 2018)	274	27	--	--	--	--	164'271.90	157'880.00
Fischingen Fusion	1388	--	27	221'138.60	164'024.10	221'138.60	--	--
Gündelhart	194	30	--	--	--	--	7'458.20	28'762.70
Hagenwil	311	28	28	38'334.40	55'918.60	38'334.40	43'699.20	34'936.00
Heiligkreuz	157	29	29	43'712.00	56'750.00	56'750.00	57'057.00	55'848.90
Homburg (bis 2018)	281	30	--	--	--	--	65'444.70	67'146.20
Homburg Fusion	471	--	30	72'004.40	102'754.00	72'004.40	--	--
Leutmerken	185	29	29	35'693.50	43'746.50	43'746.50	26'996.80	40'632.40
Lommis	440	27	27	0.00	0.00	0.00	28'189.90	37'505.30
Schönholzersw.	353	29	29	22'536.80	18'078.20	22'536.80	23'323.70	8'276.80
Welfensberg	159	27	27	0.00	0.00	0.00	46'852.80	44'695.40
Wertbühl	428	28	28	9'730.60	0.00	9'730.60	38'065.00	20'248.00
Wuppenau	389	29	29	58'969.00	47'453.60	58'969.00	68'888.60	85'074.90
Total				502'119.30	488'725.00	523'210.30	732'147.70	778'234.10

2.2 Übergangs-, Härtefall- und Fusionsbeiträge

Zu den Finanzausgleichsbeiträgen bezahlte die Landeskirche 2019 Übergangsbeiträge für die beiden Fusionen in der Höhe von CHF 64'839, ferner einen Härtefallbeitrag in der Höhe von CHF 28'504. Die Gesuche um Fusionsbeiträge für die drei Fusionsprojekte sind noch nicht entschieden.

3 Erwägungen

Der Kirchenrat hält es für angezeigt, die bisher geltenden Parameter unverändert weiter zu verwenden und auf 2020 keine Änderung vorzunehmen. Eine Senkung des massgebenden Steuerfusses steht jedoch für die kommenden Jahre in Aussicht.

3.1 Massgebender Steuerfuss

Der massgebende Steuerfuss ist eine zentrale Marke für den Finanzausgleich. Ab diesem Steuerfuss ist eine Kirchgemeinde grundsätzlich finanzausgleichsberechtigt; sie erhält aber nur dann tatsächlich Finanzausgleichsbeiträge, wenn der theoretisch errechnete Finanzbedarf höher ist als der auf den massgebenden Steuerfuss umgerechnete Steuerertrag.

Nachdem die Kirchgemeinden, die nicht im Finanzausgleich stehen, ihre Steuerfüsse in früheren Jahren deutlich gesenkt haben, hat der Kirchenrat im letzten Jahr eine Senkung des für den Finanzausgleich massgebenden Steuerfusses für die Zukunft in Aussicht gestellt. Damit sollen auch die Finanzausgleichsgemeinden von der verbesserten Steuerertragslage profitieren. Angesichts der unbekannteren finanziellen Auswirkungen der Revision der Unternehmenssteuer soll dies aber noch nicht auf 2020 geschehen, sondern frühestens 2021 oder 2022. Da die Kirchgemeinden 2018 ihre Steuerfüsse nicht mehr so stark reduziert haben (siehe Kapitel 1.1), ist die Steuerfussdisparität zwischen

den steuerkräftigen Kirchgemeinden und den Finanzausgleichskirchgemeinden auch nicht deutlich grösser geworden. Der Parameter kann also vorerst bei 27 % bleiben.

3.2 Seelsorgekosten pro Katholik/-in

Gegenstand der Seelsorgekosten sind die seelsorglichen Grundaufgaben, deren Aufwand im Verhältnis zur Grösse der Kirchgemeinde und damit zur Mitgliederzahl steht.

Aus Sicht des Kirchenrats besteht kein erkennbarer Indikator, wonach die Kosten (v.a. Personalkosten) für die Seelsorge gestiegen wären. Deshalb können die bisherigen Werte fortgeschrieben werden.

3.2.1 Für Kirchgemeinden gemäss Verordnung von 2012 (alter Modus)

Antrag: Seelsorgekosten = CHF 225.- pro Katholik/-in (unverändert)

3.2.2 Für Kirchgemeinden gemäss Verordnung von 2016 (neuer Modus)

Antrag: Seelsorgekosten = CHF 260.- pro Katholik/-in (unverändert)

3.3 Grundkosten

Der Parameter Grundkosten berücksichtigt die Fixkosten pro Kirchgemeinde im Bereich der pastoralen Arbeit und der Verwaltung der Kirchgemeinde. Diese Grundkosten werden mit der zweiten Komponente bemessen. Die Grundkosten werden in vier Abstufungen berechnet. Hierbei liegt die wesentlichste Änderung der Teilrevision von 2016.

3.3.1 Für Kirchgemeinden gemäss Verordnung von 2012 (alter Modus)

Antrag: Grundkosten (100 %) = CHF 100'000.- (unverändert)

3.3.2 Für Kirchgemeinden gemäss Verordnung von 2016 (neuer Modus)

Ab 2'000 Katholikinnen und Katholiken werden die Grundkosten zu 100 % angerechnet, zwischen 1'000 und 1'999 Katholikinnen zu 60 %, zwischen 500 und 999 Katholiken zu 30 % und darunter zu 15 %. Weil die Prozentzahlen deutlich tiefer liegen als im alten Modus, werden die Grundkosten um 50 % höher angesetzt.

Antrag: Grundkosten (100 %) = CHF 150'000.- (unverändert)

4 Anträge

Der Kirchenrat beantragt, die Synode möge die Parameter des Finanzausgleichs für das Jahr 2020 wie folgt festlegen:

- a) Der massgebende Steuerfuss gemäss § 8 der Verordnung über die Zentralsteuer und den Finanzausgleich (ZFV) beträgt weiterhin 27 %.
- b) Die Seelsorgekosten gemäss § 12 ZFV betragen für Kirchgemeinden bis 300 Katholiken CHF 225.-, bei den übrigen Kirchgemeinden CHF 260.- pro Katholik/-in.
- c) Die Grundkosten (100 %) gemäss § 13 ZFV betragen für Kirchgemeinden bis 300 Katholiken CHF 100'000.-, für die übrigen Kirchgemeinden CHF 150'000.-.

KATHOLISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Cyrill Bischof

Urs Brosi